

# **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dohma**

**Vom 16.10.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dohma hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 647) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.02.2014 (SächsGVBl. S. 47, 48) nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dohma ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dohma“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren Cotta, Dohma und Goes.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern.

(5) Aus den Ortswehren werden jeweils bis zu 2 Kameraden gewählt, welche den Feuerwehrausschuss bilden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Ortswehrleiter diesen Ausschuss besetzen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(4) Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter strenger Beachtung der Einsatzbereitschaft zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freiwillige Leistungen erbringen. Für die Gewährung freiwilliger Aufgaben besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des

Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer oder Ortswehrführer durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. SächsBRKG ist oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindeführer schriftlich anzuzeigen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der entlassene/ausgeschlossene Angehörige muss innerhalb von 14 Tagen seinen Dienstausweis, Dienstanzüge und alle ihm übergebenen feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Unterlagen abgeben.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den jeweiligen Ortswehrleiter sowie die Stellvertreter und den Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde/Ortsfeuerwehr zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter und Ortswehrleiter, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten sowie
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Bei groben Verstößen können Regressforderungen erhoben werden.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Gemeindeabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstverpflichtungen, so kann der Gemeindeführer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Übernahme ist in einer geeigneten Form in Verantwortung des Gemeindeführers vorzunehmen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 7**

## **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 8**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung,
- Gemeindefeuerwehrleitung,
- Ortsfeuerwehrleitungen Cotta, Dohma, Goes,
- Feuerwehrausschuss.

## **§ 9**

### **Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr (Ortsfeuerwehren) durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter (Ortsfeuerwehrleiter) einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr (Ortsfeuerwehr) im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerwehrleitung (Ortsfeuerwehrleitung) für fünf Jahre gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 10**

### **Gemeindewehrleitung**

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter und die Ortswehrleiter.

(2) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindewehrleiter, seinen Stellvertreter und die Ortswehrleiter für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 des SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter und die Ortswehrleiter werden nach der Wahl und nach Bestätigung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestätigt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter (die Ortswehrleiter) haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Gemeindefeuern bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindeführer (die Ortswehrlager) haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter (die Ortswehrlager) können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.



## **§ 11**

### **Unterführer, Geräewart und Sicherheitsbeauftragte**

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder anderen anerkannten Ausbildungsstätten).

(2) Die Unterführer werden durch den Gemeindeführer bestellt.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindeführer zu melden.

(5) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, welcher alle Aufgaben gemäß Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen und zu überwachen hat. Alle Mängel sind dem Gemeindeführer sofort schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Frauen in der Feuerwehr**

Frauen werden als gleichberechtigte Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten geführt.

## **§ 13**

## **Wahlen**

(1) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit den anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Für die Wahl des Leiters der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung sind nur die Mitglieder der betreffenden Alters- und Ehrenabteilung wahlberechtigt. Für die Wahl des jeweiligen Jugendfeuerwehrwarts sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nicht wahlberechtigt.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis der Wahl zum Gemeindeführer nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(8) Für die Wahl des Gemeindeführers gemäß § 12 Abs. 2, für die Wahl des Jugendwarts und des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dohma vom 04.04.2005 außer Kraft.

Dohma, den 17.10.2014

Heinemann  
Bürgermeister

**Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohma, den 17.10.2014

Heinemann  
Bürgermeister